

Satzung des Reit-, Fahr- und Kleinpferdezuchtverein Flögel e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reit-, Fahr- und Kleinpferdezuchtverein Flögel e. V.“.

Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterverbandes Recklinghausen, des Provinzialverbandes Westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat seinen Sitz bei dem Gestüt Flögel, Grenzweg 28, 44579 Castrop-Rauxel.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Fahren;
- die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- die Teilnahme an und ggf. Veranstaltungen von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren);
- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sport und des Tierschutzes;
- die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- die Förderung des freien Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist daher nicht eigenwirtschaftlich tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person erhält durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Begünstigungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Personen, die bereits einem Reit- oder Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der unter § 1 Abs. 3 genannten Verbände.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach § 2 dieser Satzung verfolgten Zwecken des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten schuldig macht;
 - Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung und
 - Der Vorstand

§ 8 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt ist jedes anwesende, natürliche, volljährige Mitglied mit einer Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Die Neuwahl des Vorstandes
4. Die Wahl des Kassenprüfers
5. Satzungsänderungen
6. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung

und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Den Termin für den Beginn der Einberufungsfrist wird durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher durch schriftlichen Aushang in der Reitanlage Flögel an gut sichtbarer Stelle bekanntgegeben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Dem Vorsitzenden
- Dem Kassierer (Finanzwart)
- Dem Schriftführer
- Dem Jugendwart

Der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Jugendwart wird vom Jugendtag gewählt.

Der Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich allein handelnd.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- Erstellung des Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über Unterstützungsmaßnahmen sowie sportliche Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen

§ 15 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 2 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des die Sitzung leitenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Landessportbund NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte aus das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Castrop-Rauxel, den 02.10.1998